

Urteil Verwaltungsgericht

4 K 420/99

Verwaltungsgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn Anton Meier, Hauptstr. 10, 50676 Köln,

Klägers,

- Prozessbevollmächtigter: RA Raffgier, Geldstr. 7, 50797 Köln -

g e g e n

die Stadt Köln, vertreten durch den OBM, ...
(den Oberbürgermeister der Stadt Köln ... bei AK/VK)

Beklagten,

- Prozessbevollmächtigte: RA'e X pp. -

Beigeladene:

1. Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises, ...
2. ...

w e g e n Abschleppkosten

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Köln
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. März 2002 (...im schriftlichen Verfahren nach 101 II VwGO am ...)

durch
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Schlau,
die Richterin am Verwaltungsgericht Klug,
den Richter Dumm,
sowie die ehrenamtlichen Richter Glück und Pech
(oder: durch den RiaVG Schlau als Einzelrichter / als Berichterstatter 87 a)

für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Bescheid des Beklagten vom ... und der WSB des X vom ... werden aufgehoben.
... werden insoweit aufgehoben, als dass ...
... wird dahingehend abgeändert, dass ... Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Beklagte wird (unter Aufhebung seines Bescheides vom ... und des WSB des X vom ...) verpflichtet,
... dem Kläger die x-Genehmigung zu erteilen. *Vornahmeurteil bei Spruchreife 113 V 1*
... über den Antrag des Klägers vom ... auf Erteilung der X-Genehmigung unter Beachtung der
Rechtsauffassung des Gerichtes neu zu entscheiden. *Bescheidungsurteil 113 V 2*

Es wird festgestellt, dass ...
... der Bescheid des Beklagten vom rechtswidrig gewesen ist.
... der Beklagte verpflichtet gewesen ist, ...
... dass der Kläger einen Anspruch auf Erteilung der mit Bescheid vom ... in der Fassung des WSB
vom ... abgelehnten X-Genehmigung hatte.
... die Satzung des X vom ... nichtig ist.
... der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt ist.

Der Beklagte wird verurteilt, ...
Dem Beklagten wird untersagt, zu behaupten, ...

Teilweise Rücknahme / beidseitige Erledigung:

Die Klage wird insoweit eingestellt, als der Kläger begehrt, ...
Im übrigen wird die Klage abgewiesen. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren wird für notwendig erklärt.

Der Kläger / Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens (einschließlich/ohne der/die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen). *oder Quotelung*

bei Bescheidungsurteil:

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger zu ¼ und der Beklagte zu ¾.

bei 188 VwGO:

Das Verfahren ist gerichtskostenfrei. Die außergerichtlichen Kosten ...

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Geschichtserzählung (Imperfekt)

unstreitiger Sachverhalt

Vorverfahren (Antrag, Ausgangsbescheid, WS-Einlegung, WSB) mit Datum und Begründungen

Prozessgeschichte (Perfekt)

Am 13. Dezember 2001 hat der Kläger Klage erhoben. (bei Fristenproblem mit Eingangsdatum)

(Mit seiner Klage begehrt der Kläger ...)

Streitstand

Behauptungen und Rechtsansichten des Klägers (Präsens, Konjunktiv)

... wiederholt er seinen Vortrag aus dem Widerspruchsverfahren und trägt ergänzend vor ...

Anträge (eingerückt, Indikativ Präsens), evt. "sinngemäß" "wörtlich"

Behauptungen und Rechtsansichten des Beklagten

evt. Antrag des Beigeladenen und nachfolgend Vorbringen

Wegen d. weiteren Einzelheiten d. Sach- u. Streitstandes wird a. d. Inhalt der Gerichtsakte Bezug genommen.

Beweisaufnahme

Evt. Einverständnis mit schriftlichem Verfahren

Entscheidungsgründe

(Evt. Auslegung Klageantrag 88)

Die Klage ist zulässig und begründet / aber nicht begründet..

Zulässigkeit

...

Begründetheit

Die Klage ist auch begründet.

... nur in dem Umfang begründet, dass ... (zB bei Bescheidungsurteil)

Der Bescheid des Beklagten vom ... und der WSB des X vom ... sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 (bei Ermessen auch § 114) VwGO.

... sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten, ...

Die Ablehnung des Antrages des Beklagten vom ... auf ... ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, § 113 Abs. 5 (evt. § 114) VwGO,

Der Kläger hat gegen den Beklagten einen / keinen Anspruch aus...

EGL / AGL

Die Kostenpflicht des Klägers beruht auf §§ ...

Formelle Rechtmäßigkeit

Zuständigkeit / Verfahren /Form

Materielle Rechtmäßigkeit

Voraussetzung für das Eingreifen sind

Der Kläger verursachte durch ... eine Gefahr...

Die Maßnahme des Beklagten war notwendig, um

Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs - Subsumtion des SV - Rechtsfolge

Nach § 114 Satz 1 VwGO beschränkt sich die gerichtliche Überprüfung darauf, ob ein Ermessensnichtgebrauch oder -fehlgebrauch seitens der Behörde vorliegt.

... hat die Behörde keine eigenen Ermessenserwägungen angestellt, sondern sich an ... gebunden gesehen.

... Über die wegen des dargestellten Ermessensfehlgebrauchs gebotene Aufhebung der Bescheide vom ... hinaus war vorliegend die Verpflichtung der Beklagten zur Erteilung der beantragten Genehmigung auszusprechen, da die Sache spruchreif ist (§ 113 V Satz 1). Der Spruchreife steht auch nicht entgegen, dass es sich um eine Ermessenentscheidung handelt, denn insoweit ist eine "Ermessensreduzierung gegen Null" eingetreten, da jede andere Bescheidung des Antrags ermessensfehlerhaft wäre. ...

Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren war notwendig, da es nicht um bloße Tatsachenfragen, sondern um komplizierte Rechtsprobleme ging, § 162 II 2 VwGO.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

(Bei Bescheidungsurteil, Quotelung § 155 Abs. 1 VwGO.)

(Bei Personenmehrheiten § 159 VwGO, § 100 ZPO nach Kopfteilen, nicht als Gesamtschuldner!)

(Bei Wiedereinsetzung trägt Kosten der Antragsteller, § 155 III.)

(Bei Antrag des Beigeladenen: § 154 Abs. 1 und 3, § 162 Abs. 3 VwGO.

Es entspricht der Billigkeit, dass die Kosten des Beigeladenen von der Klägerin getragen werden, da der B mit der Stellung des Klageabweisungsantrages sich einem Kostenrisiko ausgesetzt und in der Sache obsiegt hat.)

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 I VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

(Bei Leistungsklagen evt. § 709 nur gegen Sicherheitsleistung.)

Rechtsmittelbelehrung

Antrag beim VG auf Zulassung der Berufung an das OVG oder auf mündliche Verhandlung § 84 II Nr.1 VwGO

Frist: 1 Monat nach Zustellung, § 124a Abs. 4 Satz 1 VwGO

(Unterschriften Richter)

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 4.000 € festgesetzt.

Gründe

Der festgesetzte Betrag entspricht der Höhe der streitigen Geldforderung (§ 13 Abs. 2 GKG).

... entspricht dem Auffangstreitwert gemäß § 13 I S.2 2 GKG (73 GKG, wenn vor 1.1.2002 rechthängig, 8.000 DM)

(Mit Rücksicht auf die Bedeutung der Sache für die Klägerin und unter Berücksichtigung der Leitlinien des BVerwG ... ist es angemessen, den Streitwert auf den festgesetzten Betrag zu bestimmen, § 13 Abs. 1 Satz 1 GKG).

Rechtsmittelbelehrung

§ 25 Abs.3 GKG Beschwerde

Frist: 6 Monate nach Rechtskraft oder anderweitiger Erledigung, Mindestbetrag 50 €

(Unterschriften Richter)

evt. Streitwertbeschluss mit RBB